

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend Maßnahmen für den Erhalt der Baumvielfalt in den Kommunen

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, Maßnahmen auszuarbeiten, die Angstschlägerungen und Sicherungsschnitte hintanhaltend. Dazu soll insbesondere § 1319 ABGB novelliert und das Bewusstsein für mehr Eigenverantwortung in der Bevölkerung gestärkt werden.

Begründung

Eine gepflegte Parklandschaft und viele schattenspendende Bäume sind essentiell für eine lebenswerte Gemeinde und zusätzlich ein natürliches Klimagerät vor Ort. Dem Baum droht eine, nicht zu unterschätzende Gefahr: die überschießende Auslegung des § 1319 ABGB in Bezug auf umstürzende Bäume oder herabfallende Äste.

Der § 1319 ABGB regelt die Haftung für Bauwerke, wird aber in der Judikatur seit jeher analog auch für Bäume herangezogen. Der Baumbesitzer haftet für Schäden durch Baumbrüche bzw. herabfallende Äste, wenn die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt nicht eingehalten wurde. In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der Schadenersatzklagen deutlich erhöht. Viele Baumhalter und auch Gemeinden sehen sich durch Haftungsangst immer öfter zur Fällung gezwungen. Die Hemmschwelle, einen Dritten zur Haftung heranzuziehen, ist, wie in anderen Bereichen auch, stark gesunken. Die Auslegung der Judikatur – die Gleichbehandlung von Baum und Bauwerk und somit die verschärfte Haftung für Baumhalter – und die vielfach schwer zu lesenden ÖNORMEN, tragen das ihre dazu bei.

Die unterzeichneten Abgeordneten bekennen sich zum Erhalt und zur Pflege der Baumvielfalt in den Kommunen. Um den Natur- und Pflanzenreichtum auch in Zukunft sicherstellen zu können, ist ein Mix aus Maßnahmen notwendig. Jedenfalls muss mehr Bewusstsein geschaffen werden, dass von Bäumen eine Gefahr ausgehen kann und auch die Eigenverantwortung von einem Waldbesucher gefordert ist.

Zudem braucht es verständliche Leitfäden, die mithelfen, die derzeitige Entwicklung, dass aus Kostengründen und aus Sorge vor straf- und zivilrechtlichen Folgen Bäume gefällt oder kaputtgestutzt werden, zu bremsen.

Um einem Ausräumen der Landschaft durch zu voreilige Fällungen entgegenzuwirken, sollte die im § 1319 enthaltene Beweislastumkehr für verursachte Schäden, die von Bäumen ausgehen, überprüft werden.

Linz, am 25. Mai 2021

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Hingsamer, Dörfel, Csar, Oberlehner, Langer-Weninger, Kölblinger, Tiefnig,
Raffelsberger, Kolarik**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr